

können Sie frei festlegen, wer in den Verein darf und wer nicht?

Diese Frage taucht in der Vereinspraxis immer wieder auf.

Die Antwort:

Ja, Sie können frei festlegen, welche Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in Ihrem Verein bestehen. Beispielsweise mit einer Satzungsformulierung wie dieser:

„Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.“

Damit hätten Sie dann festgelegt, dass nicht nur „echte Menschen“, sondern auch Unternehmen wie GmbHs oder auch andere Vereine Mitglied in Ihrem Verein werden können.

Aber natürlich können Sie die Mitgliedschaft auch an andere Voraussetzungen knüpfen.

Beispielsweise:

- Für die Aufnahme in einen Mieterschutzverein kann verlangt werden, dass das Mitglied Mieter ist.
- Die Mitgliedschaft in einem Verein für Architekten und Ingenieure kann daran geknüpft werden, dass die Mitglieder die Diplomprüfung in den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen an einer technischen Hochschule oder an einer Universität bestanden haben.

Und natürlich können Sie auch das „Wie“ der Aufnahme festlegen. Und das sollten Sie auch – damit Missverständnisse wirklich ausgeschlossen sind. Zum Beispiel so:

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.